



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 2018

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1101	12. 12. 2017	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Änderung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	2
81	1. 1. 2018	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	3

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
20. 12. 2017	Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg	9
	Finanzministerium	
21. 12. 2017	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2018	10
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
30. 11. 2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	11
30. 11. 2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	12
15. 12. 2017	Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	16

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 12. 2017	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018	17
13. 12. 2017	Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2016	17
12. 12. 2017	14. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	17
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
18. 12. 2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2016	18
18. 12. 2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2016	18

I.**1101****Änderung der Hausordnung des Landtags
Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Dezember 2017

Aufgrund Artikel 39 Absatz 2 der Landesverfassung erlasse ich folgende Änderung für die Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2012 (MBl. NRW. S. 148), zuletzt geändert am 28. Oktober 2016 (MBl. NRW. S. 700):

1. § 3 wird neu gefasst:

„§ 3**Zutrittsberechtigung**

(1) Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen nach § 1 haben:

- a) die Mitglieder des Landtags,
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte,
- c) die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofs,
- d) die bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- e) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung,
- f) die Beschäftigten der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags,
- g) die Mitglieder der Landespressekonferenz.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlass ist ferner gestattet:

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Landtage anderer Bundesländer,
- c) Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
- d) Inhaberinnen und Inhabern eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde,
- e) Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses,
- f) Ehemaligen Mitgliedern des Landtags,
- g) Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse,
- h) Mitgliedern der Kommissionen des Landtags,
- i) zu Anhörungen geladenen Personen,
- j) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhaberinnen und Inhabern und Beschäftigten von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag.

(4) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sind zutrittsberechtigt:

- a) aufgrund einer Einladung eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion oder der Verwaltung des Landtags,
- b) als Vertreterinnen und Vertreter der Medien bei Vorlage eines vom Landtag anerkannten Presseausweises oder nach vorheriger Anmeldung bei der Pressestelle des Landtags,
- c) zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Landtags nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,
- d) als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung oder des Besucherzentrums während der jeweiligen Öffnungszeiten oder als Besucher einer öffentlichen Veranstaltung,

e) als Nutzerin oder Nutzer der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung gemäß § 9.

(5) Angemeldete Besuchergruppen erhalten Zutritt zur Besichtigung des Landtags nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags bzw. ihres oder seines Beauftragten oder einer bzw. eines Beschäftigten der Landtagsverwaltung.

(6) Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kann die Zutrittsberechtigung für Vertreterinnen und Vertreter der Medien in besonderen Fällen über ein Akkreditierungsverfahren begrenzt werden. Dies gilt auch für die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen nach § 6 Absatz 6.“

2. § 4 wird neu gefasst:

„§ 4**Grundsätze für den Zutritt**

(1) Auf Verlangen des Haussicherungs- und Empfangsdienstes haben alle Personen, die den Zugang zu den Gebäuden, Gebäudeteilen oder den Grundstücken des Landtags begehren oder sich darin aufhalten die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus § 3 Absatz 2 bis 5 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

(2) Sofern ein Besucherausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs am Empfang wieder abzugeben. Für die Ausgabe eines Besucherausweises kann ein Lichtbildausweis als Pfand einbehalten werden. Die Abgabe des Personalausweises ist nicht erforderlich.

(3) Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sicherheitskräfte, die von einer Dienststelle des Bundes oder Landes mit dem Schutz bestimmter Personen beauftragt oder hierzu zugelassen wurden, sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich auf Anforderung im Landtag aufhalten. Das Mitführen der sonstigen Gegenstände nach Satz 1 ist erlaubt, soweit dies zur Erledigung dienstlicher Aufgaben notwendig ist.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.

(5) Die Besucherinnen und Besucher des Landtagsgebäudes (Einzelbesucherinnen, Einzelbesucher und Mitglieder von Besuchergruppen) müssen Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen an der Garderobe abgeben. Hiervon ausgenommen sind kleinere Handtaschen.

(6) Bei allen Besucherinnen und Besuchern kann durch den Haussicherungs- und Empfangsdienst eine Personen- und Gepäckkontrolle vorgenommen werden. Für die Personen- und Gepäckkontrolle können elektronische Kontrollgeräte eingesetzt werden.

(7) Für die Benutzung der Garage ist ein besonderer Ausweis des Landtags erforderlich. Bei Einzelbesuchen kann dieser auch durch ein Einladungsschreiben oder besondere Parkkarten ersetzt werden. Grundsätzlich nutzungsberechtigt ist der in § 3 Absatz 1, 2 und 4 a) genannte Personenkreis bei Aufenthalt im Landtag. Nach Maßgabe freier Parkplätze können auch weitere Zutrittsberechtigte gemäß § 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 b) bis e) durch die Landtagsverwaltung im Einzelfall in die Garage eingelassen werden.

(8) Für die Räume der Landespressekonferenz gelten die Regelungen des Vertrages vom 9. Mai 1989 in der aktuellen Fassung.

(9) Personen, die die in den Absätzen 1 bis 6 geforderten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen ablehnen, kann der Zutritt verwehrt werden.“

3. § 6 wird neu gefasst:

**„§ 6
Verhaltensregeln**

(1) In den Gebäuden des Landtags und auf den dazugehörenden Grundstücken ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden. Demonstrationen durch das Tragen von Kleidung sind ebenso untersagt wie die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages oder der Würde von Menschen entgegenstehen. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet wird.

(2) In allen Gebäuden und Räumen des Landtags gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW sowie ein Verbot für die Nutzung elektrischer Zigaretten. Das Verbot gilt auch im Eingangsbereich außen vor und neben der Drehtür sowie vor und neben der Besuchertür.

Als Raucherzonen sind folgende Außenbereiche freigegeben:

- die von der Wandelhalle aus erreichbaren beiden Terrassen der Ebene 3,
- der überdachte Durchgang neben den Fahrradstellplätzen,
- die Restaurantterrasse während ihrer Öffnungszeiten,
- die Innenhöfe des Landtags nur für internes und externes Betriebspersonal,
- die Raucherbereiche der weiteren Dienstgebäude des Landtags.

(3) Auf der Zuhörertribüne und in den Sitzungsräumen sind Bekundungen des Beifalls, des Missfallens und sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt.

(4) Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Tablets und ähnlichen Geräten ist auf der Tribüne des Plenarsaals während der Sitzung untersagt. Auf der Pressetribüne und im Zuschauerbereich der Sitzungsräume ist das Telefonieren verboten, die Nutzung von Mobiltelefonen und Tablets im Übrigen aber zulässig. Für Bild-, Film- und Tonaufnahmen gelten die Absätze 5 und 6.

(5) In den Gebäuden und Einrichtungen des Landtags ist die Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragungen oder Weitergabe von Bild und/oder Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Fotoaufnahmen für den privaten, nicht-gewerblichen Gebrauch sind gestattet, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und Sitzungsräumen nur während sitzungsfreier Zeiten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien ist die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen für eine Berichterstattung mit unmittelbarem parlamentarischen Bezug gestattet. Aufnahmen der Plenarsitzungen dürfen nur ohne Blitzlicht oder sonstige Zusatzbeleuchtung und nur aus den drei dafür vorgesehenen Buchten der Tribüne heraus angefertigt werden. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist verboten. In den Sitzungen der Ausschüsse und Enquetekommissionen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen nicht zugelassen.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 12. Dezember 2017

André K u p e r

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2018 S. 2

81

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen,
die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
in der Förderphase 2014 bis 2020
mitfinanziert werden
(ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

– Az.: I C 2 – 2636-1 –

Vom 1. Januar 2018

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 82), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. September 2017 (MBl. NRW. S. 887), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „sowie Personengesellschaften“ angefügt.
2. In Nummer 1.4.1 Satz 3 wird nach Nummer „3.4.“ die Nummer „4.4.“ eingefügt.
3. Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Gliederungspunkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.950 €	95.400 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid bis 750.000 €)	7.380 €	88.560 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.960 €	83.520 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.420 €	77.040 €
1.5.3.1.5	Assistenz	5.040 €	60.480 €

b) Satz 6 wird gestrichen.

4. Nummer 1.5.3.2 erhält die Überschrift „Maßnahmebezogene Sachausgaben“.
5. In Nummer 1.5.3.5 Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „44,50“ ersetzt.
6. In Nummer 1.5.5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Falle einer Weiterleitung kann der Eigenanteil der Kommune durch Dritte erbracht werden.“
7. Nach Nummer 1.6 wird die folgende Nummer 1.6.1 angefügt:

„1.6.1

Die Bewilligungsbehörden prüfen in jedem Einzelfall, ob auch für bereits bewilligte Projekte, deren Durchführungszeitraum noch nicht beendet ist, die verwaltungsverfahrenrechtlichen Voraussetzungen

zur Anwendung der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Nebenbestimmungen gemäß Nummer 1, Nummer 4.3 und Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF sowie die sonstigen Nebenbestimmungen zum Nachweisverfahren gemäß dem Programmteil vorliegen.“

8. In Nummer 1.7.1.1 wird die Angabe „www.mais.nrw“ durch die Angabe „www.mags.nrw“ ersetzt.

9. Nummer 1.7.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.7.4.1

Die Bewilligungsbehörde prüft den Zwischen- und Verwendungsnachweis auf der Grundlage der unter Nummer 7 und 8 der ANBest-ESF genannten Unterlagen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zulassen. Die Aufbewahrungspflicht für die Belege bleibt hiervon unberührt. Außerdem gilt dies nicht für Vor-Ort-Kontrollen. Die Belege selbst werden nicht mit einem Prüfvermerk versehen.

Die Prüfung der Pauschalen gemäß Nummer 1.5.3.1 erfolgt anhand der schriftlichen Anweisung gemäß Nummer 1.1.1 der ANBest-ESF.

Die Prüfung wird wie folgt ergänzt:

Die beispielsweise der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben der Zuwendungsempfänger und die beispielsweise der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die beispielsweise der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung für jede Funktion separat auszustellen.“

10. Nummer 1.7.5.3 wird wie folgt gefasst:

„1.7.5.3

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.“

11. Nummer 2.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3.3

Förderhöhe

Maßgebend für die Förderhöhe ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum Stichtag 31. Dezember 2013 (Quelle: IT.NRW).

Danach werden 50 Prozent der nachstehend aufgeführten Pauschalen für Kreise und kreisfreie Städte als Zuwendung gewährt:

2.1.3.3.1

mit bis zu 400.000 Einwohnern

- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 3 weitere Stellen.

2.1.3.3.2

mit mehr als 400.000 und mit bis zu 500.000 Einwohnern

- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 4 weitere Stellen.

2.1.3.3.3

mit mehr als 500.000 Einwohnern

- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und

- Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 5 weitere Stellen.“

12. Nummer 2.2.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.2.3.3

Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.

13. Nummer 2.3.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3.3.3

Förderhöhe

Je Auszubildendem und Monat wird eine Pauschale von 900 € gewährt.“

14. Nummer 2.3.4.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3.4.3

Sollte die oder der Jugendliche bis zum Ende der Bewilligung nicht in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen worden sein, wird die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildungsdauer durch das Land sichergestellt.“

15. Nummer 2.3.4.4 wird wie folgt gefasst:

„2.3.4.4

Vorzeitige Beendigung:

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ermäßigt sich die Pauschale ab dem Folgemonat auf 350 €. Die gewährte Pauschale darf bis zu 6 Monaten gewährt werden, soweit der Durchführungszeitraum nicht vorher endet. Der freigewordene Ausbildungsplatz darf nicht nachbesetzt werden.“

16. Nummer 2.3.4.6 wird wie folgt gefasst:

„2.3.4.6

Nachweisverfahren

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.“

17. In Nummer 2.4.2.2 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ angefügt.

18. In Nummer 2.4.4.1 wird jeweils die Angabe „www.mais.nrw“ durch die Angabe „www.mags.nrw“ ersetzt.

19. In Nummer 2.4.4.2 letzter Satz wird die Angabe „www.mais.nrw“ durch die Angabe „www.mags.nrw“ ersetzt.

20. Nummer 2.5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„2.5.4.3

Nachweisverfahren

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.“

21. Nummer 2.6.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Je Teilnehmendem und Monat wird eine Pauschale von 300 € gewährt für eine Vorlaufphase von max. 6 Monaten

und bei Übergang in eine Ausbildung in Teilzeit für eine bis zu achtmonatige Begleitphase nach Beginn der Ausbildung.“

- b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Für Kinderbetreuung wird je Teilnehmendem und Monat eine Pauschale von 130 € gewährt.“

22. Nummer 2.6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.6.4.1

Nachweisverfahren

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.

- Wechsel von Teilnehmenden sind zu dokumentieren.“
23. Nummer 2.6.4.2 wird wie folgt gefasst:
- „2.6.4.2
Pauschale für Kinderbetreuung
- Beenden Teilnehmende die Vorbereitungsmaßnahme oder Ausbildung vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.“
24. Nummer 2.7.3.3 wird wie folgt gefasst:
- „2.7.3.3
Förderhöhe
- Je Ausbildungsplatz und Monat wird eine Pauschale von 670 € gewährt.“
25. Nummer 2.7.4.2 wird wie folgt gefasst:
- „2.7.4.2
Nachweisverfahren
- Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.“
26. Nummer 2.8.3. wird wie folgt gefasst:
- „2.8.3
Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.8.3.1
Die nach Nummer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.
- 2.8.3.2
Der Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach BKAZVO ist zu erbringen.
- 2.8.3.3
Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Gebührenbescheides bzw. der Rechnung eingegangen.
- 2.8.3.4
Die Vorlage der Gebührenbescheide bzw. der Rechnungen der zuständigen Kammern sowie die Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel durch Vorlage des Kontoauszuges) sind zu erbringen.“
27. Nummer 2.8.5 wird aufgehoben.
28. In Nummer 3.1.2 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „sowie als Personengesellschaften“ angefügt.
29. In Nummer 3.2.2 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „sowie als Personengesellschaften“ angefügt.
30. In Nummer 3.3.2 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „sowie als Personengesellschaften“ angefügt.
31. Nummer 3.3.4.3.1.1 und Nummer 3.3.4.3.1.2 werden wie folgt gefasst:
- „3.3.4.3.1.1
Pro Beratung von Unternehmen wird eine Pauschale von 70 € gewährt.
- 3.3.4.3.1.2
Pro Beratung von einzelnen Beschäftigten und Berufsrückkehrenden wird eine Pauschale von 40 € gewährt.“
32. Nummer 3.4.5.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.4.5.1
Abrechnung der Beratung
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis der durchgeführten Beratungszeit (Stunden und Minuten). Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen.“
33. Nummer 3.5.3.3.1 wird wie folgt gefasst:
- „der Pauschalen gemäß Nummer 1.5.3.1 für die projektbezogen benötigten Funktionen.“
34. Nach Nummer 3.5.3.3.1 werden folgende Nummern 3.5.3.3.2 bis 3.5.3.3.4 eingefügt:
- „3.5.3.3.2
der Pauschale für eine Unterrichtsstunde.
- Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) sind Ausgaben in Höhe 39,50 € als Pauschale anzusetzen.
- Wird die Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale anzusetzen.
- 3.5.3.3.3
der Pauschale für einen Ausbildungsplatz.
- Als Bemessungsgrundlage für einen Ausbildungsplatz sind Ausgaben in Höhe von 1.000 € pro Auszubildendem und Monat als Pauschale anzusetzen.
- 3.5.3.3.4
der Fahrtkostenpauschale für Teilnehmende.
- Als Bemessungsgrundlage für Fahrten von Teilnehmenden sind Ausgaben in Höhe 30 € je Teilnehmenden und Monat anzusetzen.“
35. Die bisherige Nummer „3.5.3.3.2“ wird Nummer „3.5.3.3.5“
36. Nummer 3.5.4 wird wie folgt gefasst:
- „3.5.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 3.5.4.1
Nachweis der Unterrichtsstunde
- Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.
- Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden beziehungsweise Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.
- 3.5.4.2
Nachweis eines Ausbildungsplatzes
- Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.5.4.3
Nachweis der Fahrtkostenpauschale
- Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.5.4.4
Erhalt der Fahrtkostenpauschale
- Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Fahrtkostenpauschale bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.
- Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.“
37. Die bisherige Nummer „3.5.4“ wird Nummer „3.5.5“
38. In Nummer 3.5.5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Projektkonzeption ist“ die Wörter „zusammen mit den Finanzierungsunterlagen (Finanzierungsplan und ggf. Finanzierungszusagen von Dritten)“ eingefügt.
39. Nummer 3.6.3.3.1 und Nummer 3.6.3.3.2 werden wie folgt gefasst:
- „3.6.3.3.1
Beratung
- 80 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.3 pro Jahr und Stelle.

- 3.6.3.3.2
Flankierende Tätigkeiten
80 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.“
40. Die Nummern 4.1.3.3.1 bis 4.1.3.3.3 werden wie folgt gefasst:
„4.1.3.3.1
Beraterinnen und Berater für Beratungstätigkeiten
Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.
4.1.3.3.2
Kammerfachkräfte für Einwerbung und Vermittlung von Arbeitsplätzen
Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.
4.1.3.3.3
Koordinatoren für Koordinierungstätigkeiten
Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.3 pro Jahr und Stelle.“
41. Nummer 4.1.4.1 wird wie folgt gefasst:
„4.1.4.1
Dokumentation der Beratung
Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind von den Beraterinnen und Beratern gemäß Nummer 4.1.3.3.1 schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.“
42. Nummer 4.2.4.3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es wird eine Pauschale von 5.778 € pro Monat und Stelle gewährt.“
43. Nummer 4.2.4.3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es wird eine Pauschale von 6.642 € pro Monat und Stelle gewährt.“
44. Nummer 4.2.4.3.3 wird wie folgt gefasst:
„4.2.4.3.3
Qualifizierung
Externe Qualifizierung:
Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Dienstleister werden als maßnahmebezogene Sachausgaben im Sinne von Nummer 1.5.3.2 bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro beantragtem Teilnehmendenplatz für den Durchführungszeitraum der Maßnahme gewährt.
Die Abrechnung der externen Qualifizierung erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Nummer 4 der ANBest-ESF.
Für die Berechnung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen über die gesamte Maßnahme. Der zuwendungsfähige Gesamtbetrag muss innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets für externe Qualifizierung liegen.
Interne Qualifizierung:
Daneben kann eine Qualifizierung durch Beschäftigte des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise Weiterleitungspartners durchgeführt werden.
Ausgeschlossen für die Durchführung der Qualifizierung sind die als Coach oder Projektleitung im Projekt eingesetzten Beschäftigten. Dies gilt auch bei anteiligem Einsatz im Projekt.
Pro Qualifizierungsstunde wird eine Pauschale von 44,50 € (= 60 Minuten) gewährt. Für den Durchführungszeitraum der Maßnahme können maximal 80 Stunden je Teilnehmendenplatz beantragt und abgerechnet werden.
Für die Berechnung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen über die gesamte Maßnahme.
Die Qualifizierung kann in Einzel- sowie in Gruppenunterricht durchgeführt werden. Bei Gruppenun-
- terricht kann nur die durchgeführte Qualifizierungsstunde abgerechnet werden.
Die Abrechnung der internen Qualifizierung erfolgt nicht pro Teilnehmenden, sondern der zuwendungsfähige Gesamtbetrag muss innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets für interne Qualifizierung liegen.
Der Nachweis der geleisteten Qualifizierungsstunde erfolgt durch Stundenzettel des Dozenten.“
45. Nummer 4.3.3.3.1 wird wie folgt gefasst:
„4.3.3.3.1
Erwerbslosenberatungsstellen
Die Zuwendung beträgt 80 Prozent
– der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.3 pro Jahr für max. eine Leitungsstelle und
– der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für max. 3 weitere Stellen.“
46. Nummer 4.3.3.3.2 wird wie folgt gefasst:
„4.3.3.3.2
Arbeitslosenzentren
Es wird eine Pauschale von 15.600 € pro Jahr gewährt.“
47. In Nummer 4.4.1 Satz 2 wird vor dem Wort „Standards“ das Wort „curricularen“ eingefügt.
48. Nummer 4.4.4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.4.4.3
Förderhöhe
Der Durchführungszeitraum darf maximal 1 Jahr umfassen.
Die Bewilligung ist auf 8 Kurse pro Antragstellen dem begrenzt. Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.“
49. In Nummer 4.4.4.3.1 Satz 2 werden die Wörter „hauptamtlich beschäftigten“ durch das Wort „hauptbeschäftigten“ ersetzt.
50. In Nummer 4.4.5.1.1 Satz 2 werden die Wörter „hauptamtliche Beschäftigung“ durch das Wort „Hauptbeschäftigung“ ersetzt.
51. Nummer 5.1.1.3.3 wird wie folgt gefasst:
„5.1.1.3.3
Förderhöhe
Es wird eine Pauschale von 77.040 € pro Jahr gewährt.“
52. In Nummer 5.1.2.4.3 Satz 2 werden die Wörter „hauptamtlich beschäftigten“ durch das Wort „hauptbeschäftigten“ ersetzt.
53. In Nummer 5.1.2.5 Satz 2 werden die Wörter „hauptamtliche Beschäftigung“ durch das Wort „Hauptbeschäftigung“ ersetzt.
54. Nummer 6.1.3.1 wird wie folgt gefasst:
„Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung“
55. Nummer 6.1.3.2 wird wie folgt gefasst:
„6.1.3.2
Bemessungsgrundlage
Personal- und Sachausgaben“
56. Nummer 6.1.3.3 wird wie folgt gefasst:
„6.1.3.3
Förderhöhe
Pro Lehrgangstag wird eine Pauschale von 100 € gewährt.“
57. Nummer 6.1.4 wird wie folgt gefasst:
„6.1.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Lehrgangstage zu dokumentieren sind.“

58. In Nummer 6.2.4.2 werden nach den Wörtern „Heinz-Piest-Instituts (HPI)“ die Wörter „als Pauschale“ angefügt.
59. In Nummer 6.2.4.3.1 werden nach dem Wort „Teilnehmenden“ die Wörter „als Pauschale“ gestrichen.
60. Nummer 6.2.4.3.2.1 wird wie folgt gefasst:
„6.2.4.3.2.1
Personal- und Sachausgaben: 100 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.“
61. Nummer 7.1.4.3.1 und Nummer 7.1.4.3.2 werden wie folgt gefasst:
„7.1.4.3.1
Leitung der Regionalagenturen
85 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr und Stelle.
7.1.4.3.2
Mitarbeitende der Regionalagenturen
85 Prozent der Pauschale gemäß Nummer 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.“
62. Nummer 8.1.3.3.4 wird wie folgt gefasst:
„8.1.3.3.4
Förderung eines Ausbildungsplatzes
Als Bemessungsgrundlage sind Ausgaben in Höhe von 1.000 € pro Auszubildendem und Monat als Pauschale anzusetzen.“
63. Nummer 8.1.3.3.5 wird wie folgt gefasst:
„8.1.3.3.5
Förderung einer Unterrichtsstunde
Als Bemessungsgrundlage sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) als Pauschale anzusetzen.
Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) als Pauschale anzusetzen.“
64. Nummer 8.1.3.3.6 wird wie folgt gefasst:
„8.1.3.3.6
Förderung von Fahrtkosten für Teilnehmende
Als Bemessungsgrundlage sind Ausgaben in Höhe von 30 € je Teilnehmenden und Monat als Pauschale anzusetzen.“
65. Nummer 8.1.4.2 wird wie folgt gefasst:
„8.1.4.2
Nachweis eines Ausbildungsplatzes
Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.“
66. In Nummer 8.1.4.3 Satz 2 werden die Wörter „hauptamtliche Beschäftigung“ durch das Wort „Hauptbeschäftigung“ ersetzt.
67. Nummer 8.1.4.4 wird wie folgt gefasst:
„8.1.4.4
Nachweis der Fahrtkostenpauschale
Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.“
68. Nummer 8.1.4.5 wird wie folgt gefasst:
„8.1.4.5
Erhalt der Fahrtkostenpauschale
Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Fahrtkostenpauschale bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.

Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.“

69. In Nummer 8.1.5.3 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Eine detaillierte Verfahrensbeschreibung steht im Internet unter www.mags.nrw zur Verfügung.“

Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird Satz 3 gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Nr. 4 Vergabevorschriften sowie Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben“
3. Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anweisung“ die Wörter „zum Personaleinsatz“ angefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern ein Beschäftigter in mehreren Funktionen tätig ist, ist für jede Funktion eine separate schriftliche Anweisung vorzunehmen.“
4. Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste und zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
 - b) Der letzte Satz wird gestrichen.
5. In Nummer 1.1.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Für das im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.“
6. In Nummer 2.1 werden die Wörter „auf Basis von Pauschalen ermittelte und“ gestrichen.
7. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
„3.1
Der Finanzierungsplan für
– Pauschalen und
– maßnahmebezogene Sachausgaben
ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.
3.1.1
Bei Zuwendungen in Form von Pauschalen:
Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Einheiten), so ermäßigt sich die Zuwendung.
3.1.2
Bei Zuwendungen von maßnahmebezogenen Sachausgaben (Realausgaben):
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung
– bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden,
– bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.“
8. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Vergabevorschriften sowie Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben“
9. Die bisherige Nummer „4.3“ wird Nummer „4.1“
10.
 - a) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

- „4.2
Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis Nummer 4.7 gelten ausschließlich für die Programme
- Fachkräfte (Nummer 3.5.3.3.5 der ESF-Förderrichtlinie (ESF-RL)),
 - Öffentlich geförderte Beschäftigung/Sozialer Arbeitsmarkt (Nummer 4.2.4.3.3 ESF-RL),
 - Förderung von laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk (Nummer 6.2.4.3.2 ESF-RL),
 - Regionalagenturen (Nummer 7.1.4.3.3 ESF-RL) und
 - Einzelprojekte (Nummer 8.1.3.3.2 und Nummer 8.1.3.3.3 ESF-RL).“
- b) Die bisherige Nummer „4.2“ wird Nummer „4.3“
11. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) – In Satz 5 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gestrichen.
 - b) Satz 13 wird gestrichen.
 - c) Nach Satz 14 wird folgender Satz angefügt:
„Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).“
12. Die bisherige Nummer „4.1“ wird Nummer „4.5“
13. Die bisherige Nummer „4.5“ wird Nummer „4.6“
14. Die bisherige Nummer „4.6“ wird Nummer „4.7“
15. In Nummer 7.4 werden die Wörter „ABBA online“ durch das Wort „ABBA-Online“ ersetzt.
16. Nummer 7.4.1.1 wird wie folgt gefasst:
- „7.4.1.1
Bei teilnehmerbasierten Bewilligungen:

Die Anwesenheit der Teilnehmenden an der Maßnahme ist entsprechend dem beigefügten Teilnahme-nachweis zu erfassen.“
17. Nummer 7.4.1.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.4.1.2
Bei Bewilligungen für pauschalisierte Personal- und Sachausgaben:

Anweisung gemäß Nummer 1.1.1 ANBest-ESF.

Für den Nachweis ist die Anweisung wie folgt zu ergänzen:

Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.“
18. In Nummer 7.5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Anweisungen zum Projekteinsatz, Erklärung zur Projektstätigkeit, Vergabeunterlagen, Teilnehmendenfragebögen, Teilnahme-nachweise und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben sind.“
19. Nummer 7.7 wird aufgehoben.
20. Die bisherige Nummer „7.8“ wird Nummer „7.7“
21. Nummer 7.7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „ABBA online“ durch das Wort „ABBA-Online“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Fragebögen zum Austritt aus dem Projekt und zum Verbleib 6 Monate nach Austritt können direkt in ABBA-Online ausgefüllt werden. Die Papierversion muss nicht aufbewahrt werden.

Im Falle unzureichender Erfassung von Teilnehmerdaten behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.“
22. Die bisherige Nummer „7.9“ wird Nummer „7.8“
23. Die bisherige Nummer „7.10“ wird Nummer „7.9“
24. Die bisherige Nummer „7.11“ wird Nummer „7.10“
25. Nummer 7.10 wird wie folgt gefasst:
„7.10
Dürfen Zuwendungsempfängende zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Nachweise beizufügen bzw. in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.“
26. Die bisherige Nummer „7.12“ wird Nummer „7.11“
27. In Nummer 8.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.“
28. In Nummer 9.2.1 werden die Wörter „(z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 3 ANBest-ESF)“ gestrichen.
29. Nummer 10.1 wird wie folgt gefasst:
„10.1
Die Zuwendungsempfängenden sind gehalten, bei jeder Form der Darstellung einer aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahme an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Information an die Projektbeteiligten (z.B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF,

Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,

Hinweise auf die Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (z.B. bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),

Anbringen eines Plakats (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Eingangsbereich) während der Durchführung des Vorhabens,

Einstellung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der Website der Zuwendungsempfängenden, soweit eine solche existiert. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben.

Dabei sind grundsätzlich die nachfolgende Standard-Formulierung zu verwenden und entsprechend den Möglichkeiten die Embleme/Logos des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU beizufügen.

Standard-Formulierung

„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.“

Embleme / Logos

Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen (mit Verweis auf das fördernde Ministerium bzw. die Landesregierung) und der EU (mit Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Sozialfonds) sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme / Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter <http://www.mags.nrw> zu finden. Vertiefte Informationen sind in der Verordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 223/7. S. 7 ff vom 29. Juli 2014 aufgeführt.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 3

II.

Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Vom 5. Dezember 2017

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 5. Dezember 2017 folgende Zweite Änderung der Satzung vom 20. März 2015 (in Kraft seit 8. Oktober 2014) beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe

- (1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. die oder der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Organmitglieder haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.“

2. § 5 Absatz 1, 2, 5, 7, 9, 10 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe sind bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nach-

folgerinnen und Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.“

„(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Brandenburg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe der Vertreterversammlung.“

„(7) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe der Vertreterversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch eine Zuschaltung mittels Videokonferenzschaltung aus dem jeweils anderen Landtag hergestellt werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen diesen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(9) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vertreter beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten), soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden für die Gruppe der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter und die Stimme der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden für die Gruppe der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter. Bei einer erneuten Einberufung der Vertreterversammlung nach Absatz 8 Satz 2 werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung zuzüglich einer Stimme.

(10) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 7 genannten Frist. Die Vertreterversammlungen sind jeweils beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn die Vertreterversammlungen beider Landesgruppen zugestimmt haben (Prinzip der doppelten Mehrheiten).

(11) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Landesgruppe dies verlangt.“

3.

3.1 § 7 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen bestimmt sich nach der Anzahl der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg beträgt ein Drittel der Anzahl der nordrhein-westfälischen Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, die oder der nicht dem Versorgungswerk angehören, sowie eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zustehen. Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort.“

3.2 § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die ehemalige Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt; Absatz 2 Satz 1, 3 – 5 und 7 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Amtszeiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Für jeweils die dritte Amtszeit ist die brandenburgische Landesgruppe vorschlagsberechtigt.“

3.3 § 7 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen und die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg.“

3.4 § 7 Absatz 6 letzter Satz wird gestrichen.

3.5 § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Landesgruppe auch durch eine Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz hergestellt werden. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertreterinnen und Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.“

3.6 In § 7 Absatz 8 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

3.7 In § 7 Absatz 9 werden vor den Worten „einen Nachfolger“ die Worte „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

4.

4.1 § 8 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Verwaltung des Vermögens nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen, die Durchführung jährlicher Kapitalanlagesitzungen, die Weiterentwicklung satzungsrechtlicher Regelungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung. Im Falle der Übertragung des Kapitalanlagenmanagements auf Dritte bestimmt der Vorstand die Grundsätze der Zusammenarbeit.

(2) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

4.2 Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5. In § 8 Absatz 4 neu wird vor den Worten „Der Vorstandsvorsitzende“ die Worte „Die oder“ eingefügt.

5. Es wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Geschäftsführender Vorstand

(1) Aus der Mitte des Vorstands wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden sowie den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor. In typischen Angelegenheiten des Tagesgeschäfts sowie bei Entscheidungen über Kapitalanlagen, die keinen Aufschub dulden, kann der geschäftsführende Vorstand anstelle des Vorstands entscheiden. In diesem Fall ist der Vorstand unverzüglich nachträglich über die Kapitalanlageentscheidung zu unterrichten.“

6. An § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19. Dezember 2017 – AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zu der am 5. Dezember 2017 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2017

gez. André K u p e r

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

– MBl. NRW. 2018 S. 9

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2018

Bekanntmachung des Finanzministeriums
B 2906 – 7.1 – IV A 2 –

Vom 21. Dezember 2017

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I, Nr. 78, S. 3906) für das Kalenderjahr 2018:

Für das Frühstück	1,73 € (für 2017: 1,70 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	3,23 € (für 2017: 3,17 €).

– MBl. NRW. 2018 S. 10

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Vom 30. November 2017

1.

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.213.899,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.408.346,00 Euro
2. im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.698.048,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.395.026,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.613.559,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.916.582,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 10 und 40 jeweils ein Budget; die Teilpläne 20, 30 und 50 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30. November 2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Herne, den 15. Dezember 2017

Der Präsident der gpaNRW
gez. Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2018 S. 11

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Vom 30. November 2017

1.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) mit Beschluss vom 30. November 2017 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beläuft sich auf 50.436.467,80 Euro; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von -679.318,17 Euro; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 4.519,55 Euro; siehe **Anlage 3**.

2.

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 29. November 2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie

die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 24. August 2017

BDO AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

F r i t z

S e m e l k a

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer“

3.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30. November 2017 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 15. Dezember 2017

Der Präsident der gpaNRW

gez. Heinrich Böckelühr

Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Tsd. Euro	PASSIVA	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Tsd. Euro
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	240.979,93	297	1.1 Allgemeine Rücklage	5.815.741,15	5.56
1.2 Sachanlagen			1.2 Ausgleichsrücklage	2.858.818,27	2.44
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	41.258,50	46	1.3 Jahresfehlbetrag	-679.318,17	57
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.077,37	21		<u>7.995.241,25</u>	<u>8.57</u>
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	348.554,04	484	2. Sonderposten		
1.2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	66.068,80	66	2.1 Gebührenaussgleich	623.536,48	1.96
				<u>623.536,48</u>	<u>1.96</u>
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	26.056.348,10	23.483	3. Rückstellungen		
1.3.2 Sonstige Ausleihungen	25.732,38	21	3.1 Pensionsrückstellungen	36.906.926,00	34.56
	<u>26.796.019,12</u>	<u>24.418</u>	3.2 Sonstige Rückstellungen	1.136.896,58	2.41
				<u>38.043.822,58</u>	<u>36.97</u>
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte			4. Verbindlichkeiten		
2.1.1 Unfertige Leistungen	7.701.903,00	6.555	4.1 Verbindl. aus Lieferung und Leistung	943.573,20	50
			4.2 Sonstige Verbindlichkeiten	61.224,34	5
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände			4.3 Erhaltene Anzahlungen	2.769.069,95	2.32
2.2.1 Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferfölg.				<u>3.773.867,49</u>	<u>2.89</u>
2.2.1.1 Gebühren	69.065,25	260			
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen	47.520,63	36			
2.2.1.3 Sonstige öff. rechtl. Forderungen	11.539.805,95	14.835			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	7.055,16	1			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	44			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	126.826,36	144			
2.3 Liquide Mittel	3.691.801,46	3.687			
	<u>23.183.977,81</u>	<u>25.562</u>			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	456.470,87	434			
	<u>50.436.467,80</u>	<u>50.415</u>		<u>50.436.467,80</u>	<u>50.415</u>

Durch den Ausweis der auf Tsd. Euro gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2015 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

gpaNRW

Gesamtergebnisrechnung		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.570.528	3.629.085	3.629.085	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.761.104	7.336.830	10.163.807	2.826.977
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	611.568	457.504	617.161	159.657
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.192.169	1.280.724	1.634.049	353.325
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.907.322	705.496	3.968.718	3.263.222
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-1.827.716	3.181.536	1.146.648	-2.034.888
10	= Ordentliche Erträge	17.214.975	16.591.175	21.159.468	4.568.293
11	- Personalaufwendungen	-11.978.275	-11.869.354	-12.931.698	-1.062.343
12	- Versorgungsaufwendungen	-687.824	-629.602	-545.611	83.991
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.607	-39.084	-43.070	-3.986
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-349.244	-348.846	-375.582	-26.736
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.939.268	-3.260.874	-8.288.553	-5.027.679
17	= Ordentliche Aufwendungen	-16.991.217	-16.147.760	-22.184.514	-6.036.754
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	223.758	443.415	-1.025.046	-1.468.461
19	+ Finanzerträge	346.731	465.092	345.728	-119.365
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	346.731	465.092	345.728	-119.365
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	570.489	908.508	-679.318	-1.587.826
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	570.489	908.508	-679.318	-1.587.826
N27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	613.345	374.885	451.780	76.895
N28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-360.279	-250.659	-353.675	-103.017
N29	Verrechnungssaldo (N27 und N28)	253.066	124.226	98.105	-26.121

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

gpaNRW

Gesamtfinanzrechnung		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./.. Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.601.294	3.629.085	3.629.085	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.846.166	10.025.192	9.341.702	-683.490
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	736.015	467.345	631.589	164.245
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.061.809	1.280.724	1.761.637	480.913
7	+ Sonstige Einzahlungen	22.326	0	217.661	217.661
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	379.928	465.092	374.142	-90.950
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.647.539	15.867.438	15.955.816	88.378
10	- Personalauszahlungen	-8.482.262	-9.274.112	-9.202.610	71.502
11	- Versorgungsauszahlungen	-257.399	-253.017	-279.990	-26.973
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-37.231	-39.084	-43.086	-4.002
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-46.816	0	-16.450	-16.450
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.661.641	-3.219.041	-3.730.839	-511.799
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.485.350	-12.785.253	-13.272.975	-487.722
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	3.162.190	3.082.185	2.682.841	-399.343
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	479	0	2.300	2.300
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	14.945.706	9.321.176	16.868.509	7.547.333
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.946.185	9.321.176	16.870.809	7.549.633
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-23.562	0	-2.632	-2.632
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-271.729	-517.260	-129.097	388.163
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.318.668	-12.693.609	-19.343.020	-6.649.411
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-136.210	-192.492	-69.766	122.726
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.750.169	-13.403.361	-19.544.515	-6.141.154
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)	-803.984	-4.082.185	-2.673.706	1.408.478
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)	2.358.206	-1.000.000	9.135	1.009.135
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.707	0	-4.616	-4.616
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.707	0	-4.616	-4.616
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)	2.354.499	-1.000.000	4.520	1.004.520
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.332.783	0	3.687.282	3.687.282
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	40	0	0	0
41	= Liquide Mittel	3.687.322	-1.000.000	3.691.801	4.691.801

Gemeindeprüfungsanstalt

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Dezember 2017

1.

Bekanntmachung der Gebührensatzung 2018 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30. November 2017 folgende Satzung erlassen:

Gebührensatzung 2018

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die gpaNRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der gpaNRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der gpaNRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Verwaltungssitzes der gpaNRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben, soweit § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 624 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 645 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Erfüllung mindestens eines Merkmals der nächst höheren Größenklasse führt zur Zuordnung des Betriebes zu dieser Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist B):

Größen- klasse	Merkmal	Merkmal	Viel- faches
	Umsatzerlöse	Bilanzsumme	
A	größer 8,0 Mio. Euro	größer 80,0 Mio. Euro	1,5
B	bis 8,0 Mio. Euro	bis 80,0 Mio. Euro	1,0

Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Ortsterminen wird je Termin das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben; eine Pauschale für die Reisekostenvergütung fällt nicht an. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

(3) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 886 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch eigene Prüfer der gpaNRW gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durchgeführt wird.

(4) Die Pauschale für Reisekostenvergütung im Sinne des § 2 Abs. 4 beträgt 51,10 Euro pro Tag.

(5) Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 4 richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.

(6) Bedient sich die gpaNRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so werden die Kosten für deren Leistung zusätzlich zu den Gebühren für überörtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Dies gilt nicht, soweit Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, denen sich die gpaNRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedient, ihre Kosten dem geprüften Betrieb unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 4

Gebührenschild, Vorausleistung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des abschließenden Vermerks oder der Befreiung. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) (weggefallen)

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2015 vom 2. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Die Gebührensätze nach § 3 gelten bis zum 31. Dezember 2020.

§ 6

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

2.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Mail vom 21. Dezember 2017 angezeigt.

Herne, den 15. Dezember 2017

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez. Heinrich B ö c k e l ü h r

– MBl. NRW. 2018 S. 16

III.

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Jahr 2018**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 15. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 9. Januar bis 22. Januar 2018

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

haushalt.lvr.de

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, erheben.

Köln, den 15. Dezember 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 17

**Öffentliche Auslegung des
LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2016**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2016 montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in 50679 Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 209, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31. Dezember 2016 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: **Beteiligungsbericht.lvr.de**

Köln, 13. Dezember 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 17

**14. Landschaftsversammlung Rheinland;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 12. Dezember 2017

Für das zum 12. Dezember 2017 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Gertrud Servos, SPD-Fraktion
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Denis Arndt
In der Au 49
41539 Dormagen

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 12. Dezember 2017 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 12. Dezember 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 17

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
für das Geschäftsjahr 2016**

Vom 18. Dezember 2017

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 5.130.781,09 € und einem Jahresüberschuss von 37.707,43 € fest. Der Jahresüberschuss von 37.707,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29. November 2017

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Gregor L o g e s

Köln, den 18. Dezember 2017

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher Dr. Stephan K e l l e r

– MBl. NRW. 2018 S. 18

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes

**KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung
AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2016**

Vom 18. Dezember 2017

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.654.948,52 € und einem Jahresüberschuss von 305.001,09 € fest. Der Jahresüberschuss von 152.500,55 € wird den Rücklagen zugeführt. Der verbleibende Überschussanteil in Höhe von 152.500,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes AKDN-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AKDN-sozial, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29. November 2017

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Gregor L o g e s

Siegburg, den 18. Dezember 2017

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler

IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher Dr. Stephan K e l l e r

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569